

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 18. Januar 2019 | Nummer 1/2019 | 29. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Hauptsatzung der Stadt Angermünde (Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Bekanntmachungsanordnung).....Seite 1
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) (Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Bekanntmachungsanordnung).....Seite 6

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Rettungsschwimmer/-in (m/w/d).....Seite 9
- Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter/-in (m/w/d)Seite 9
- Ausschreibung für die Betreibung des Imbiss-Kiosk sowie die Durchführung der Eintrittskassierung im Strandbad Wolletzsee AngermündeSeite 10

– Amtliche Bekanntmachungen –

Hauptsatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I 07 Nr. 19/S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I 18 Nr. 23) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Angermünde“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Stadt zeigt:
In Silber über vier blauen Wellen eine rote Burg mit drei bezinnten Türmen; aus dem größeren Mittelturn wächst ein goldenes Hifthorn blasender grün gekleideter Jäger, das offene Tor ist mit einem goldenen Hirschkopf belegt; auf dem rechten Seitenturm ist ein blauer Spangenhelm mit drei grünen Pfauenfedern, auf dem linken Seitenturm ein roter Adler angebracht.

- 2) Die Flagge der Stadt zeigt:
An einem Querstab hängend als Banner in den Maßen 120 x 300 cm. Die Fahne besteht aus weißem Tuch mit rechts und links am Rand laufenden 20 cm breiten roten Streifen. In der Mitte der Fahne befindet sich das Stadtwappen.
- 3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt:
Umschrift oben: Stadt Angermünde
Umschrift unten: Landkreis Uckermark
Siegelbild: Wappen der Stadt Angermünde

§ 3 Einsicht in Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen, Formen der Einwohnerbeteiligung

- 1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann vom 6. Tag vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung an durch Einsicht auf der Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender“) bezüglich Beschlussvorschlag und Sachverhalt wahrgenommen werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Daneben kann das Recht im Gebäude der Stadtverwaltung, Markt 24 in 16278 Angermünde – Büro der SVV – vom 6. Tag vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung an während der öffentlichen Sprechzeiten wahrgenommen werden. Bei Einberufung der Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung an möglich. Dies gilt für Vorlagen des Hauptausschusses und der Ausschüsse analog.

- 2) Die Einwohnerbeteiligung wird in folgenden Formen durchgeführt
 - Einwohnerfragestunde
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Einwohnerumfragen
 - Kinder- und Jugendbefragungen / Kinder- und Jugendforen
 - schriftliches Beteiligungsverfahren
 Das Nähere regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 4

Gleichberechtigung der Geschlechter

- 1) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Abs.3 BbgKVerf von der/des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- 2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und hat der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 5

Beiräte/ weitere Beauftragte

- 1) **Beauftragte/r für Migration und Integration**
Für den Aufgabenbereich der Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung kann ein/e Beauftragte/r für Migration und Integration gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von 2 Jahren. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- 2) **Seniorenbeirat**
Die Stadt Angermünde kann zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagestätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen u. Senioren der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Ein/e vom Seniorenbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses sowie des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses Teilnahme- und Rederecht.

In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

3) **Kinder- und Jugendbeirat**

Die Stadt Angermünde **kann** besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat einrichten.

Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“.

Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpolitik tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden.

Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses sowie des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses Teilnahme- und Rederecht.

In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

4) **Weitere Beiräte**

Die Stadt Angermünde kann weitere Beiräte zu besonderen Einzelfragen der Entwicklung der Stadt einrichten. Das Nähere regelt ein gesonderter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sofern der Wert bei den einzelnen Rechtsgeschäften 50.000,- € je Einzelmaßnahme übersteigt. Sie entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf über den Abschluss

– Amtliche Bekanntmachungen –

von Vergleichen soweit der Wert des Nachgebens 5000,- € übersteigt.

- 2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich neben den Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Entscheidung vor für Geschäfte
 - a) über Planungsleistungen sowie Beschaffungen sofern der Wert bei einzelnen Rechtsgeschäften 50.000,- € je Einzelmaßnahme übersteigt und keine formale Vergabe nach VOB/A, Unterschwellenvergabeverordnung oder nach dem Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie EU-Recht vorliegt.
 - b) Erlass von Geldforderungen über 25.000,- € (Hauptforderung)
 - c) Erhebung einer Klage mit einem Streitwert von über 25.000,- € Klagen in Verwaltungsverfahren Dritter bleiben unberührt.
Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, nach § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf, Entscheidungen an sich zu ziehen, für die sonst der Hauptausschuss zuständig ist, bleibt unberührt.
- 3) Der Hauptausschuss entscheidet
 - a) über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde in den Wertgrenzen von 5.000,- bis 25.000,- €.
 - b) über Planungsleistungen sowie Beschaffungen in den Wertgrenzen von 10.000,- € bis 50.000,- € je Einzelmaßnahme übersteigt und keine formale Vergabe nach VOB/A, Unterschwellenvergabeverordnung oder nach dem Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie EU-Recht vorliegt.
 - c) Erlass von Geldforderungen der Stadt Angermünde in den Wertgrenzen von 2.500,- € bis 25.000,- € (Hauptforderung). Stundungen und Niederschlagungen, die nicht der Beschlussfassung bedürfen, ab einer Wertgrenze von 5.000,- €, sind der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Mitteilungsvorlage vorzulegen.
 - d) Erhebung einer Klage vor Gericht, in den Wertgrenzen des Streitwerts von 5000,- € bis 25.000,- €. Klagen in Verwaltungsverfahren Dritter bleiben hiervon unberührt.
 - e) alle sonstigen Entscheidungen, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht dem Bürgermeister obliegen sowie über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister zur Beschlussfassung vorlegt.
- 4) Über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen durch Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, entscheidet vorab die Stadtverordnetenversammlung.
- 5) Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 1 bis 3 trifft der Bürgermeister im Rahmen der Durchführung des Haushaltsplanes als Geschäft der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens weiterhin Stundungen und Niederschlagungen.
Der Bürgermeister ist berechtigt, die Zuständigkeiten auf Mitarbeiter zu übertragen.
Soweit nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss durch Gesetz oder diese Satzung Entscheidungen übertragen sind, gelten alle anderen Geschäfte als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen.
Der Bürgermeister informiert halbjährlich über die Vergaben in formalen Verfahren, die 15.000,- € im Einzelfall übersteigen.

§ 7

Pflichten der Stadtverordneten gem. § 31 Abs. 3 BbgKVerf

Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit,

soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers /Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Angermünde.
Jede Änderung der Angaben nach Buchstaben a) und b) sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ausschüsse

Die Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange sind in den Fachausschüssen oder dem Hauptausschuss vorab zur Information vorzulegen.

§ 9

Ortsteile/ Ortsbeirat/ Ortsvorsteher

- 1) In der Stadt Angermünde bestehen folgende Ortsteile gemäß § 45 BbgKVerf
 - a) Altkünkendorf
 - b) Biesenbrow
 - c) Bölkendorf
 - d) Bruchhagen
 - e) Crussow
 - f) Dobberzin
 - g) Frauenhagen
 - h) Gellmersdorf
 - i) Greiffenberg
 - j) Görlsdorf
 - k) Günterberg
 - l) Herzsprung
 - m) Kerkow
 - n) Mürow
 - o) Neukünkendorf
 - p) Schmargendorf
 - q) Schmiedeberg
 - r) Steinhöfel
 - s) Stolpe
 - t) Welsow
 - u) Wilmersdorf
 - v) Wolletz
 - w) Zuchenberg
- 2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern in der Zusammensetzung gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gewählt.
Die Wahl erfolgt auch in Ortsteilen mit weniger als 500 Einwohnern nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- 3) Der Ortsbeirat entscheidet über:
 - a) die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 - b) die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil;
 - c) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, de-

– Amtliche Bekanntmachungen –

ren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Entscheidungen nach Buchstabe a bis c können nur im Rahmen der durch Haushaltsplan geplanten Mittel für den Ortsteil getroffen werden.

- 4) Der Ortsbeirat macht Vorschläge für die Verwendung von Verfügungsmitteln des Ortsbeirates zur Förderung von Vereinen und Verbänden sowie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in dem Ortsteil.
- 5) Neben den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 Ziffer 1 - 6 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - Angelegenheiten von Vereinen im Ortsteil,
 - Angelegenheiten der Gestaltung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Ortsteil,
 - der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der Pflege des Brauchtums im Ortsteil.

In den Fällen der Anhörungen können die Ortsbeiräte Empfehlungen für die weitere Beschlussfassung aussprechen. Die Empfehlung soll die Stimmverhältnisse sowie im Protokollauszug eine kurze Begründung nebst evtl. abweichenden Ansichten von Ortsbeiratsmitgliedern enthalten.
- 6) § 7 gilt für Mitglieder der Ortsbeiräte analog.

§ 10

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Ein Beigeordneter wird nicht bestellt.
Die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters wird nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf bestimmt.

§ 11

Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

- über die Einstellung dem Bürgermeister direkt unterstellter tariflich Beschäftigter ab der Entgeltgruppe E 11
- über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses und die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12

§ 12

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- 2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Angermünde sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Angermünde“ bekanntgemacht.
- 3) Beschlüsse oder deren wesentlicher Inhalt werden, soweit nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wurde, auf der Internetseite der Stadt („www.angermuende.de, > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender“) bekannt gemacht.
- 4) Bekanntmachungen bezüglich von Verfahrensschritten formeller Verfahren nach Baugesetzbuch oder spezialgesetzlicher formeller Planungsverfahren der Stadt Angermünde erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Angermünde sowie auf der Internetseite („www.angermuende.de, >

Bürgerservice > Bekanntmachungen Mitteilungen“)

- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens am 3. Erscheinungstag, der dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses vorhergeht, in der „Märkischen Oderzeitung“ – Ausgabe „Uckermark – Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.
Daneben werden sie durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de, > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bekannt gemacht.
Soweit eine Einberufung der Sitzung vereinfacht und unter verkürzter Ladungsfrist erfolgt, soll – soweit möglich – vorher eine Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
- 6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sonstiger Ausschüsse erfolgt spätestens am 6. Tag vor Beginn der Sitzung durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.
Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken.
Die Bekanntmachung ist mit Aushang bewirkt.
Daneben werden sie durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de, > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor Beginn der Ausschusssitzung bekannt gemacht.
- 7) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang im Aushangkasten des jeweiligen Ortsteiles:
 - a) im Ortsteil Altkünkendorf:
im Aushangkasten vor dem Grundstück Dorfstr. 18 , 16278 Angermünde OT Altkünkendorf
 - b) im Ortsteil Biesenbrow:
im Aushangkasten Parkplatz Heidenstraße, 16278 Angermünde OT Biesenbrow
 - c) im Ortsteil Bölkendorf:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle, 16278 Angermünde OT Bölkendorf
 - d) im Ortsteil Bruchhagen:
im Aushangkasten Haus Schöne Aussicht 16, 16278 Angermünde OT Bruchhagen
 - e) im Ortsteil Crussow:
im Aushangkasten Haus Gellmersdorfer Str. 1a, 16278 Angermünde OT Crussow
 - f) im Ortsteil Dobberzin:
im Aushangkasten auf dem Dorfanger bei den Wertstoffcontainern gegenüber der Dobberziner Dorfstr. 36, 16278 Angermünde OT Dobberzin
 - g) im Ortsteil Frauenhagen:
im Aushangkasten Haus Alte Dorfstr. 11, 16278 Angermünde OT Frauenhagen
 - h) im Ortsteil Gellmersdorf:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle „Stolper Straße“, 16278 Angermünde OT Gellmersdorf
 - i) im Ortsteil Greiffenberg:
im Aushangkasten am Marktplatz , 16278 Angermünde OT Greiffenberg

– Amtliche Bekanntmachungen –

- j) im Ortsteil Günterberg:
im Aushangkasten Haus Dorfmitte 10,
16278 Angermünde OT Günterberg
- k) im Ortsteil Görldorf:
im Aushangkasten Haus Parkstr. 11,
16278 Angermünde OT Görldorf
- l) im Ortsteil Herzsprung:
im Aushangkasten Haus Lindenstr. 15,
16278 Angermünde OT Herzsprung
- m) im Ortsteil Kerkow:
im Aushangkasten auf dem Dorfanger,
16278 Angermünde OT Kerkow
- n) im Ortsteil Mürow:
im Aushangkasten Haus Hauptstr. 8, 16278 Angermünde OT Mürow
- o) im Ortsteil Neukünkendorf:
im Aushangkasten Haus Straße am Haussee 11,
16278 Angermünde OT Neukünkendorf
- p) im Ortsteil Schmargendorf:
im Aushangkasten Haus Zum Dorfanger 35,
16278 Angermünde OT Schmargendorf
- q) im Ortsteil Schmiedeberg:
im Aushangkasten im Einfahrtsbereich des Gutshofes Dorfstr. 48,
16278 Angermünde OT Schmiedeberg
- r) im Ortsteil Steinhöfel:
im Aushangkasten Haus Steinhöfler Str. 37,
16278 Angermünde OT Steinhöfel
- s) im Ortsteil Stolpe:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle Leopold-von-Buch-Str. am
Marktplatz, 16278 Angermünde OT Stolpe
- t) im Ortsteil Welsow:
im Aushangkasten an der Bushaltestelle in Dorfmitte, Am Töpfer-
berg, 16278 Angermünde OT Welsow
- u) im Ortsteil Wilmersdorf:
im Aushangkasten nahe Haus Wilmersdorfer Str. 20,
16278 Angermünde OT Wilmersdorf
- v) im Ortsteil Wolletz:
im Aushangkasten Haus Zur Welse 4,
16278 Angermünde OT Wolletz
- w) im Ortsteil Zuchenberg:
im Aushangkasten auf dem Gehweg zwischen der Lindenallee 18
und 19, 16278 Angermünde OT Zuchenberg
- Der Aushang soll am 3.Tag vor der Sitzung des Ortsbeirates erfolgt
sein und bis zur Sitzung des Ortsbeirates andauern. § 36 Abs. 1 Satz 3
BbgKVerf gilt analog. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag
der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück
mit Unterschrift zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Anschlag
bewirkt.
- Daneben werden die Sitzungen der Ortsbeiräte durch Einstellen in die
Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de, > Bürger-
service > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag
vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht.
- 8) Öffentliche Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen erfolgen im
Amtsblatt für die Stadt Angermünde.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch bewirkt, wenn sie in der Ta-
geszeitung „Märkische Oderzeitung“ Ausgabe „Uckermark- Anzeiger“
erfolgt.

Einfache Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen erfolgen durch
Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich
des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.
Die Bekanntmachung ist mit Aushang bewirkt.

Einfache Bekanntmachungen sind auch bewirkt, wenn sie in der Form
der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen. Daneben werden die
Bekanntmachungen nach dem Wahlgesetzen durch Einstellen in die
Internetseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Bürger-
service > Wahlen“) bekannt gemacht.

- 9) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Einwohnerversammlungen erfolgt spätestens am 6. Tag vor Beginn der Versammlung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ Ausgabe „Uckermark-Anzeiger“.

Daneben wird die Einwohnerversammlung durch Einstellen in die Inter-
netseite der Stadt Angermünde („www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender“) spätestens am 6. Tag vor Beginn der Versammlung bekannt gemacht.

Schriftliche Einladungen sollen spätestens am 6. Tag vor Beginn der
Sitzung erfolgt sein.

- 10) Sonstige nicht in den Absätzen 2 bis 9 erfasste Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen), insbesondere ortsübliche Bekanntmachungen anderer Behörden, erfolgen durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Angermünde, 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

– Amtliche Bekanntmachungen –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 12.12.2018

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zul. geä. durch Gesetz v. 29.06.2018 (GVBl //18 Nr. 15) und der Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 12.12.2018 (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 12.12.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung:

- Einwohnerfragestunde
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerumfrage
- Kinder- und Jugendbefragungen/ Kinder- und Jugendforum
- schriftliches Beteiligungsverfahren

werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort. Diese ist der Stadtverordnetenversammlung mit dem nächsten Protokoll zuzuleiten

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, Entwicklungen und Ereignissen der Gemeinde, die das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Wohl der Einwohner berühren, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung fest und lädt alle betroffenen Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Ist die Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes beschränkt, kann die Einladung auch durch individuelles Anschreiben erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Ist die Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes beschränkt, kann der Bürgermeister den Vorsitz in der Versammlung auch auf geeignete Mitarbeiter delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder sein Vertreter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Abgeordneten aller Fraktionen zu erörtern. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohner-

– Amtliche Bekanntmachungen –

versammlungen sind zulässig.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten. Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden. Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte Sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

§ 4

Einwohnerbefragung/Einwohnerumfragen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde oder des Befragungsgebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Die Angelegenheiten einer Einwohnerbefragung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Die Ergebnisse einer Einwohnerbefragung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.
7. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere

mit den Lebens-, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Die Einwohnerumfrage kann auf Teile der Stadt oder bestimmte Betroffene beschränkt werden.

Die Umfrage kann schriftlich, online, mündlich oder in Kombination dieser Formen durchgeführt werden.

§ 5

Kinder- und Jugendbefragung/ Kinder- und Jugendforum

1. Zu Gemeindeangelegenheiten die besonders Kinder und Jugendliche berühren, kann eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt werden. Die Befragung richtet sich an Kinder und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Angermünde wohnen. Werden Fragen der Schulentwicklung berührt, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht in Angermünde wohnen, jedoch in Angermünde eine Schule besuchen, befragt werden.
2. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzentscheidung erfolgen. Den Kindern und Jugendlichen soll daneben Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Anregungen zu der jeweiligen Gemeindeangelegenheit zu äußern.
3. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Bürgermeister bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht. Die Befragung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
4. Die Stadtverordnetenversammlung und der Kinder- und Jugendbeirat ist über das Ergebnis der Kinder- und Jugendbefragung zu informieren.
5. Es kann zu Themen, die besonders Kinder und Jugendliche berühren ein Kinder- und Jugendforum einberufen werden. Hier werden die Kinder und Jugendlichen über Grundlagen des jeweiligen Themas informiert. Daneben erfolgt eine Erörterung des Themas unter Aufnahme von Vorschlägen und Hinweisen der Kinder und Jugendlichen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Sie kann daneben über Schulen und Einrichtungen in der Stadt erfolgen. Der Kreis der Teilnehmer kann abhängig vom Thema (z. B. Entwicklung einer konkreten Schule) begrenzt werden.

§ 6

Schriftliches Beteiligungsverfahren

Bei Planungen und Vorhaben, die nur einen abgegrenzten Teil von Einwohnern betreffen, kann auch ein schriftliches Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter informiert die Betroffenen schriftlich über Grundzüge der Planung oder des Vorhabens. Den Betroffenen ist dann eine angemessene Frist (im Regelfall ein Monat) einzuräumen, in der sie Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum Vorhaben/zur Planung äußern können.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beteiligungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Angermünde, 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

– Amtliche Bekanntmachungen –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht für die Sommersaison 2019 bis längstens 30.09.2019 einen/eine

Rettungsschwimmer/in (m/w/d)

Die Stelle im Umfang von 40 Wochenstunden ist mit E04 des TVöD bewertet und umfasst während der Sommersaison folgende Tätigkeiten im Strandbad Wolletzsee:

- Beaufsichtigung des Badebetriebes im Strandbad „Wolletzsee“
- Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Wartungs-, Kontrolle- und Pflegearbeiten
- Überwachung der Wasserqualität

Anforderungen:

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber nicht älter als 2 Jahre
- Bereitschaft zur Qualifizierung als Fachangestellter für Bäderbetriebe
- Nachweis zur Ersten Hilfe
- Führerschein Klasse B
- selbstständiges, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung

- lung zu Bereitschaftsdienst und Arbeitszeitverlagerung
- sehr guter gesundheitlicher Zustand und sehr gute Konstitution
- Freude am Umgang mit Menschen

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **20.02.2019** an die

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde
oder per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Tel. 03331/260047.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt **zum 01.05.2019 befristet bis 31.08.2020 zur Elternzeitvertretung** eine Stelle als

Bauhofmitarbeiter/-in (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 40 h wird nach den Regelungen des TVöD vergütet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Vorrangig Erledigung von Arbeiten bei der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes der Stadt Angermünde und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Hochbauten, Niederschlagsentwässerungsanlagen, Park- und öffentlichen Grünanlagen, öffentlicher Parkplätze und Spiel-, Bolz- und Sportplätzen
- Wahrnehmung von Aufgaben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit städtischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen
- Durchführung aller sonstigen anfallenden Arbeiten des Bauhofbereiches (materiell-technische Sicherstellung von städtischen Veranstaltungen usw.)

Zu den Anforderungen an den/die Stelleinhaber/in:

- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise als Straßenwärter/-in oder in einem technischen Handwerksberuf und technisches Verständnis
- uneingeschränkte gesundheitliche Eignung
- Besitz des Führerscheins mindestens in der Klasse CE
- Befähigungsnachweise zum Führen von Motorsäge und Freischneider

- Befähigungsnachweise zum Führen von Baumaschinen und anderen motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräten sind erwünscht
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zum Bereitschaftsdienst und zur Arbeitszeitverlagerung

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **27.02.2019** an die

Stadt Angermünde
Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde
oder per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Pöschl unter Tel. 03331/260082.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

– Amtliche Mitteilungen –

**Ausschreibung für die Betreuung des Imbiss-Kiosks sowie
die Durchführung der Eintrittskassierung im Strandbad Wolletzsee Angermünde**

Die Stadt Angermünde sucht für die Saison **vom 15.05.2019 bis 15.09.2019** und den Folgejahren einen Betreiber/eine Betreiberin für den Imbiss-Kiosk sowie für die Durchführung der Eintrittskassierung im Strandbad Wolletzsee Angermünde zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Interessenten melden sich bitte bis zum **31.01.2019** in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde bei Frau Anette Pecat, Zimmer 3.12, Telefon: 03331/260023, E-Mail: a.pecat@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26000

Bürgerinformation

MO, DO, FR 9–12 Uhr, DI 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr

Bibliothek

Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32651

MO, DI, FR 14–18 Uhr, DO 9–13 Uhr, SA 9–12 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, ☎ 03984/835-0,

info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.

Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26960

Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung

Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, ☎ 03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde

Ute Ehrhardt, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde

☎ 03331/260017

Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1,

17291 Prenzlau, ☎ 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33528

MO, DI, DO 9–12 Uhr, DI 13–18 Uhr, DO 13–16 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde, ☎ 03331/2666-0

E.ON edis – Standort Angermünde

Am Markt 2, 16278 Angermünde, Entstörungsdienst: ☎ 0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1, 16278 Angermünde

Entstörungsdienst: ☎ 0172/3965136 oder ☎ 0172/3965137

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM

Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinba-

rung ☎ 03984/802100 oder ☎ 0171/6448592

E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ☎ 03331/296464

Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19, ☎ 03331/296464

Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert

www.vivatas.de

Regelmäßige, ausgewählte Veranstaltungen:

► MO | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | 13.30–14.20 Uhr

Seniorensport, Hoher Steinweg

► MO | 13.00–17.00 | Karten- und Brettspiele bei einer Tasse Kaffee

in gemütlicher Runde, Grundmühlenweg

► DI/DO | 11.00–16.00 Uhr | Karten- und Brettspiele

in gemütlicher Runde

► FR | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | Seniorensport,

Hoher Steinweg

Kunst & Kultur

Ehm Welk- und Heimatmuseum

Puschkinallee 10, 16278 Angermünde, ☎ 03331/260058 oder 260072

Besichtigung nach Terminabsprache; www.museumangermuede.de

Ausstellung zum Leben und Werk des Schriftstellers Ehm Welk

Franziskanerkloster

Klosterstraße, 16278 Angermünde, ☎ 03331/260093

Angermünder Kunstgalerie

Berliner Straße 50, 16278 Angermünde, MO–FR 10–18 Uhr

www.angermuenderkulturverein.de, ☎ 03331/729704

Atelier „Am Kloster 37“

16278 Angermünde, Am Kloster 37, ☎ 03331/301370,

FilzAtelier von Birgit Uhlig, Atelier für Skulptur und Malerei von

Christian Uhlig. Schauen Sie vorbei, wir freuen uns nach

telefonischer Absprache auf Ihren Besuch.

Atelier Sieglinde

Angermünde, Fischerstr. 21, ☎ 03331/301185

Wissenschaftliche Bibliothek Krankenhaus Angermünde

Termine nach Vereinbarung, ☎ 03331/271-420

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331 26960

• Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige:

☎ 03331 269624 oder -33, E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de

• Ambulante Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz:

dienstags und donnerstags 14–17 Uhr

(kostenlos bei Vorliegen einer Pflegestufe, inkl. Fahrdienst)

• Pflegeberatung

• „Johanniter-Freizeitclub 60+“: Jeden letzten Dienstag im Monat: Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, Fachvorträge zu diversen Themen und Ausflüge ins Umland für Senioren (vor allem mit Pflegebedarf)

• Kontakt- und Betreuungsstätte (montag, mittwochs, freitags) sowie ambulante Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ☎ 03331 2696 33

• Schuldner- und Insolvenzberatung: ☎ 03331 2696 30

• Sozialpädagogische Familienhilfe: ☎ 03331 2696 32

• Angermünder Tafel: ☎ 03331 2696 21

Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32696

21.01. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“

Interessierte sind herzlich willkommen

22.01. 11.00 Uhr Gemeinsamer Mittagstisch, Interessierte können zum Preis von 5,00 Euro ein 3-Gänge-Menü in geselliger Runde genießen. Anmeldung unter der Telefon-Nummer 03331 32435 oder per E-Mail an uckermark@volkssolidaritaet.de (Einlass zum gemeinsamen Mittagessen erfolgt ab 10.30 Uhr)

12-14 Uhr Kartenspielen – Interessierte sind herzlich willkommen

15.00 Uhr Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben

18.30 Uhr Treff der Schachspieler

19.00 Uhr Der Stadtchor probt

23.01. 11.00 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin

14.15 Uhr Versammlung des Brandenburgischen Seniorenvereines

24.01. 08-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“

13.30 Uhr Gesundheitstag für Senioren

28.01. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“ – Interessierte sind herzlich willkommen

13-16 Uhr Fragen rund um die Rente beantwortet von Renteneraterin Sibylle Franz, telefonische Terminabsprache unter Tel. 03331 32435

TERMINE, ADRESSEN, RAT & HILFE

29.01.	12-14 Uhr	Kartenspielen – Interessierte sind herzlich willkommen
	15.00 Uhr	Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
30.01.	11.00 Uhr	Senioren-sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
04.02.	13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ – Interessierte sind herzlich willkommen
05.02.	12-14 Uhr	Kartenspielen – Interessierte sind herzlich willkommen
	15.00 Uhr	Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
06.02.	11.00 Uhr	Senioren-sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.15 Uhr	Spiele-Nachmittag des Brandenburgischen Seniorenvereines
07.02.	8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
11.02.	13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ – Interessierte sind herzlich willkommen
12.02.	12-14 Uhr	Kartenspielen – Interessierte sind herzlich willkommen
	15.00 Uhr	Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
13.02.	11.00 Uhr	Senioren-sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.30 Uhr	Zusammenkunft der Diabetiker-Selbsthilfegruppe
14.02.	08-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“

↘ Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V. Dienststelle Angermünde
Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde
☎ 03331/273911 oder -273912

18.01.	13.00 Uhr	Spielesachmittag
21.01.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
22.01.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletz-Klinik – nur für DRK-Mitglieder; Treff vor Ort, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich: Tel. 03331/273911 oder 03331/273912
23.01.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	13.00 Uhr	Kreativnachmittag
24.01.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
25.01.	13.00 Uhr	Spielesachmittag
28.01.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
29.01.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk
30.01.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
31.01.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
04.02.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
05.02.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletz-Klinik – nur für DRK-Mitglieder; Treff vor Ort, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich: Tel. 03331/273911 oder 03331/273912

06.02.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	13.00 Uhr	Kreativnachmittag
07.02.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
11.02.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
	ab 15 Uhr	Blutspende
12.02.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk
13.02.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	13.00 Uhr	Kreativnachmittag
14.02.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde

↘ MAQT e. V.

☎ (03 33 35) 21 59 , Fax (03 33 35) 4 29 88, ☎ Seniorentreff:
03331/365020, Seniorentreffs – wenn nicht anders angegeben,
Beginn immer 14.00 Uhr

22.01.		Günterberg, Gemeinderaum
23.01.		Greiffenberg, Breite Straße
	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow
24.01.		Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109 C Bruchhagen, Schöne Aussicht
29.01.		Günterberg, Gemeinderaum
30.01.		Greiffenberg, Breite Straße
	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow
31.01.		Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109 C Bruchhagen, Schöne Aussicht
05.02.		Günterberg, Gemeinderaum
06.02.		Greiffenberg, Breite Straße
	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow
07.02.		Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109 C Bruchhagen, Schöne Aussicht
12.02.		Günterberg, Gemeinderaum
13.02.		Greiffenberg, Breite Straße
	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow
14.02.		Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109 C Bruchhagen, Schöne Aussicht

↘ Vivatas-Freizeitstätte

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ☎ 03331/296464
Gemeinschaftsraum, Grundmühlenweg 19, ☎ 03331/296464
Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert
www.vivatas.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Mo	09.30-10.20 Uhr	Senioren-sport,	Hoher Steinweg
	10.30-11.20 Uhr	Senioren-sport,	Hoher Steinweg
	12.20-13.20 Uhr	Senioren-sport,	Hoher Steinweg
	13.30-14.20 Uhr	Senioren-sport,	Hoher Steinweg
Mo	13.00-17.00 Uhr	Karten- und Brettspiele bei einer Tasse Kaffee in gemütlicher Runde,	Grundmühlenweg
Di & Do	11.00-16.00 Uhr	Karten- und Brettspiele in gemütlicher Runde	
Fr	09.30-10.20 Uhr	Senioren-sport,	Grundmühlenweg
	10.30-11.20 Uhr	Senioren-sport,	Grundmühlenweg
	12.20-13.20 Uhr	Senioren-sport,	Grundmühlenweg